
Vorwort

Zunehmend aggressivere Verrechnungspreisgestaltungen einiger (vieler?) (Groß-)Konzerne riefen die G20 auf den Plan, um internationale Steuerplanungen strenger zu regulieren. Die OECD und die G20-Länder haben einen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) veröffentlicht. Im Rahmen des Aktionspunkts 13 wurde das Thema „Dokumentation“ umfassend bearbeitet und ersetzt nunmehr Kap V OECD-VPG. Die OECD formuliert folgende drei Ziele für die Dokumentation von Verrechnungspreisen: Steuerehrlichkeit, Risikoabschätzung, Vollständigkeit.

In Österreich wurde im Sommer 2016 in Umsetzung dieser Bestimmungen das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) erlassen. Dieses verpflichtet Unternehmen mit Umsätzen über 50 Mio €, ein Master File bzw ein Local File zu erstellen. Aber auch die viel größere Anzahl an Unternehmen mit geringeren Umsätzen (unsere KMU) muss dokumentieren. Die Bundesabgabenordnung (BAO), aber auch die Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) 2010 bieten hier nur eine Erstorientierung.

Erfüllt der Abgabepflichtige die gesetzlich verankerten Dokumentationsvorschriften nicht, drohen – neben dem Risiko von Gewinnkorrekturen – auch Strafzahlungen und Beweislastnachteile. Mit dem vorliegenden SWK-Spezial „Verrechnungspreisdokumentationspflichten“ wollen wir Herausgeber, allesamt Praktiker auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts, weiterführende Informationen, Konzepte und Dokumentations-Tools wie Checklisten sowie eine Musterdokumentation bereitstellen. Die – durchaus gewollte – unterschiedlichen Sichtweisen der Autoren sollen die Komplexität und Vielschichtigkeit der Verrechnungspreisdokumentation unterstreichen, es gibt kein „Weiß“ und kein „Schwarz“. Die vielen Grautöne sind die (wirtschaftliche) Realität. Diese Schattierungen gilt es herauszuarbeiten und auch darzustellen, um nachzuweisen, dass der verrechnete Preis der sachgerechte und fremdübliche ist.

Aber auch die ausländischen Steuerbehörden prüfen Verrechnungspreise zunehmend aggressiver. Eine sorgfältige, den aktuellen Bestimmungen entsprechende Dokumentation kann das Risiko möglicher Doppelbesteuerungen ebenso minimieren wie das Risiko, finanzstrafrechtliche Tatbestände zu verwirklichen. Eine „hundertprozentig sichere Dokumentation“ gibt es nicht! Einerseits stehen nur beschränkte zeitliche und monetäre Ressourcen zur Verfügung, andererseits tragen unterschiedliche Erwartungshaltungen der Betriebsprüfer im In- und Ausland dazu bei, dass eine Dokumentation immer mit Risiko behaftet sein wird.

Das Ziel unseres Werkes ist es, den unbestimmten OECD-Begriff einer Kosten-Nutzen-basierten Dokumentation mit Beispielen zu füllen, die Relevanz und Wesentlichkeit zu erläutern und eventuelle Unklarheiten zu beseitigen. Wir wollen Sicherheit geben, im Sinne von: „Weniger Dokumentation ist oft mehr – ein Lastwagen voller Dokumente ist jedenfalls keine gute Dokumentation!“

Wien/Linz/Innermanzing, Dezember 2016

Die Herausgeber